

54. 1. Welches Gericht hat die Bekanntmachung, daß durch Vertrag vor Eingehung der Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden sei, zu bewirken?

2. Hat der für die Bekanntmachung eines solchen Vertrages nicht zuständige Richter, der die Bekanntmachung bewirkt und es veranlaßt hat, daß die Bekanntmachung durch das zuständige Gericht nicht bewirkt wurde, die Folgen zu vertreten?

IV. Civilsenat. Urt. v. 31. Januar 1898 i. S. E. (Bekl.) w. Sch. Ehefr. (Kf.). Rep. IV. 225/97.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch schriftlichen, in Prötkuls vor dem Beklagten als dem dortigen Richter am 17. Mai 1888 anerkannten Vertrag schlossen die Klägerin und ihr jetziger Ehemann für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft aus. Die Klägerin wohnte damals im Bezirke des Amtsgerichtes Prötkuls, der Bräutigam im Bezirke des Amtsgerichtes Lyck, und im Bezirke des Amtsgerichtes Lyck nahmen auch die Eheleute, wie sie bereits im Vertrage erklärt hatten, ihren ersten ehelichen Wohnsitz. Die Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft erfolgte in dem Anzeiger des Amtsblattes der Königlich-Preussischen Regierung zu Gumbinnen vor Abschluß der Ehe nur durch das Amtsgericht zu Prötkuls, nicht aber, weder vor, noch auch nach Abschluß der Ehe, durch das Amtsgericht zu Lyck.

Im Dezember 1893, während die Eheleute noch im Bezirke des Amtsgerichtes Lyck wohnten, wurden wegen einer vollstreckbaren, der

Sparkasse des Kreises Lych gegen den Ehemann der Klägerin zustehenden Darlehnsforderung von mehr als 1900 *M* Sachen der Klägerin gepfändet und versteigert. Mit ihrer auf jenen Ausschließungsvertrag gestützten Interventionsklage wurde die Klägerin rechtskräftig durch die Urteile des Landgerichtes zu Lych und des Oberlandesgerichtes zu Königsberg aus dem Grunde abgewiesen, weil die Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft nicht durch das zuständige Amtsgericht zu Lych bewirkt worden sei. Für den ihr erwachsenen Schaden, bestehend in dem Werte ihrer versteigerten Sachen nebst Kosten in Höhe von angeblich 1335,20 *M*, macht die Klägerin den Beklagten verantwortlich, da dieser nach ihrer Meinung das Versehen der nicht gehörig erfolgten Bekanntmachung des Ausschließungsvertrages zu vertreten hat. Das Landgericht zu Breslau hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht, indem es gemäß § 276 C.P.O. durch Zwischenurteil über den Grund des Anspruches vorab entschieden hat, den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus den folgenden

Gründen:

... „Da die Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft seitens des Amtsgerichtes zu Lych gleichfalls in dem Anzeiger des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Gumbinnen, also in demselben Blatte, in welchem sie seitens des Amtsgerichtes zu Prökuls erfolgt ist, hätte erfolgen müssen, so ist zunächst zu prüfen, ob ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des veröffentlichenden Gerichtes die Veröffentlichung in dem richtigen Blatte ausreicht. Diese Frage ist von dem Berufungsgerichte in Anschluß an die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 19. September 1881,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 239,

mit Recht verneint, da der Beweis der Kenntnis Dritter von der gerichtlich bekannt gemachten Ausschließung der Gütergemeinschaft auf einer gesetzlichen Fiktion beruht und in dem Falle, wenn das Gesetz für die Bekanntmachung ein bestimmtes Gericht für zuständig erklärt, die Anwendung dieser Fiktion auf die Bekanntmachung seitens eines unzuständigen Gerichtes eine gesetzlich unzulässige ausdehnende Auslegung jener Fiktion enthalten würde. Zuständig für die Bekanntmachung des hier vorliegenden Ausschließungsvertrages war, wie das

Berufungsgericht ferner mit Recht annimmt, gesetzlich allein das Amtsgericht Lyck, und der Beklagte machte sich dadurch, daß er ohne Kenntnis der hier maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sich für zuständig erachtete, nach der in rechtlicher Beziehung unbedenklichen Begründung des Berufungsgerichts eines gemäß §§ 88. 89 A.L.R. II. 10 zu vertretenden mäßigen Verschens schuldig. Das Berufungsgericht geht nämlich davon aus, daß aus der Bestimmung des § 19 Abf. 2 A.G.D. II. 3, die folgendermaßen lautet:

„Wird die Kommunion“ (der Güter) „durch einen Vertrag abgeschlossen oder aufgehoben, so ist der Richter für die vorschriftsmäßige Bekanntmachung zu sorgen verbunden (§§ 422 bis 426 A.L.R. II. 1),“

die Verpflichtung des Beklagten, für die vorschriftsmäßige Bekanntmachung der hier ausgeschlossenen Gütergemeinschaft zu sorgen, zu entnehmen sei, und der Beklagte als Richter sich habe sagen müssen, daß die gehörige Bekanntmachung für das Verhältnis der Eheleute zu Dritten allein entscheidend sei und daher sorgfältiger Prüfung bedürfe. Das Berufungsgericht erwägt dann weiter: wenn auch der von der Ausschließung der Gütergemeinschaft handelnde § 422 A.L.R. II. 1 keine Bestimmung bezüglich der Zuständigkeit des Richters für die Bekanntmachung der Ausschließung treffe, und der eine Bestimmung bezüglich der Zuständigkeit des Richters für die Bekanntmachung enthaltende Anh. § 76 auf den über die Entstehung der Gütergemeinschaft sich verhaltenden § 356 a. a. D. folge, so könne doch nur bei oberflächlicher Betrachtung die Meinung entstehen, als ob auch der Anh. § 76 nur auf Gütergemeinschafts-Einführungsverträge sich beziehe. Denn die ratio legis, das Publikum behufs seiner Information auf einen bestimmten Richter hinzuweisen, mache eine Vorschrift über die richterliche Zuständigkeit für die Bekanntmachung der Gütergemeinschafts-Ausschließungsverträge unentbehrlich, und die allgemeine Fassung des Anh. § 76 („die Bekanntmachung des über die Gütergemeinschaft geschlossenen Vertrages gehört vor den Richter desjenigen Bezirkes, innerhalb welchem die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen“) passe sowohl auf Ausschließungsverträge wie auf Einführungsverträge über die Gütergemeinschaft. Auch sei in dem Gesetze vom 20. März 1837 über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung

der ehelichen Gütergemeinschaft die Notwendigkeit der Bekanntmachung der Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft, nicht aber der Anh. § 76 aufgehoben, und damit dessen fernere Anwendbarkeit auf Verträge über die Gütergemeinschaft, die keine Einführungs-, sondern Ausschließungsverträge seien, beschränkt. Endlich sei in demselben Gesetze im § 4 Abs. 2 die Bekanntmachung des Gütertrennungsvertrages durch den Richter des ersten Wohnsitzes der Eheleute als Regelfall ausdrücklich vorausgesetzt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften gewinnt das Berufungsgericht die Überzeugung, daß die abweichende Meinung des Beklagten, die Bekanntmachung liege nicht dem Amtsgerichte Lyß, sondern dem Amtsgerichte Pröfults ob, nicht eine zulässige Auslegungsdifferenz, vielmehr ein Versehen sei, welches der Beklagte bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung seines Amtes erfordert werden, habe vermeiden können und sollen. Zur Unterstützung weist das Berufungsgericht auch noch darauf hin, daß der Beklagte durch Einsicht wissenschaftlicher Hilfsmittel und durch Befragung anderer Praktiker alsbald zur richtigen Ansicht gelangt sein würde. Auch verwirft es als gesetzlich unerheblich die Entschuldigungen, die der Beklagte auf angebliche Amtsüberlastung, Mangelhaftigkeit der Gerichtsbibliothek in Pröfults und Seltenheit solcher Verträge zu stützen versucht hat.

Für die Nachprüfung der vorstehenden Entscheidungsgründe des Berufungsurteiles kommt es allein darauf an, ob die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte nach den für sein Amt erforderlichen Kenntnissen bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften habe entnehmen können, daß nicht das Amtsgericht Pröfults, sondern das Amtsgericht Lyß das für die Bekanntmachung des Gütertrennungsvertrages zuständige Gericht sei, eine Rechtsnormverletzung enthält. Ist diese Frage zu verneinen, dann bedarf es eines Eingehens auf die zur Unterstützung herangezogenen Nebengründe des Berufungsgerichtes und auf die Entschuldigungsgründe des Beklagten nicht. Sene Frage ist aber zu verneinen. Die oben mitgeteilte Bestimmung des § 19 Abs. 2 A. O. D. II. 3, auf welche sich die Revision beruft, steht dem Beklagten nicht zur Seite. Diese Bestimmung spricht sich über die Zuständigkeit des Richters, welcher die Bekanntmachung vorzunehmen hat, nicht aus.

Die für die Zeit, als in betreff der Verträge über Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft allein die Allgemeine Gerichtsordnung maßgebend war, geltenden die Zuständigkeit für jene Verträge regelnden Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung sind daselbst in dem § 6 Ziff. 1 A. II Tit. 1 und in dem Anh. § 416 enthalten. Damals war für Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten eingeführt oder ausgeschlossen werden sollte, die gerichtliche Bestätigung erforderlich, und diese gehörte, wie der genannte Anh. § 416 bestimmt, vor den Richter des Orts, wo die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nahmen, und im Zweifel vor den persönlichen Richter des Bräutigams. Der für die Bestätigung zuständige Richter war aber, wie der Anh. § 76 zu § 356 A. L. R. II. 1 ergibt, auch der für die Bekanntmachung zuständige Richter. Aus den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung konnte daher der Beklagte, da hier inhalt des Vertrages in dem Bezirke des Amtsgerichtes Nyck sowohl der künftige erste Wohnsitz der Kontrahenten nach Abschluß der Ehe, wie auch der damalige Wohnsitz des Bräutigams sich befand, seine Zuständigkeit zur Vornahme der Bekanntmachung nicht folgern. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der gerichtlichen Bestätigung der Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft haben jedoch keine Geltung mehr. Das oben genannte Gesetz vom 20. März 1837 hat sie aufgehoben und angeordnet, daß die Aufnahme oder Anerkennung eines solchen Vertrages vor jedem inländischen Richter erfolgen könne. Hieraus zu folgern, daß jetzt jeder inländische Richter, vor welchem ein Ausschließungsvertrag aufgenommen oder anerkannt ist, für die Bekanntmachung eines solchen Vertrages zuständig sei, würde dem Zwecke der Bekanntmachung widersprechen. Auch führt die weitere Bestimmung jenes Gesetzes, daß in den Landesteilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen genüge, mit Notwendigkeit dahin, daß für die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung eines Ausschließungsvertrages nur ein bestimmtes Gericht zuständig sein kann, und das kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des Anh. § 76 zu § 356 A. L. R. II. 1, des Anh. § 416 zu § 6 Ziff. 1 A. G. O. II. 1 und des § 4 Abf. 2 des Gesetzes vom 20. März 1837 nur das Gericht des ersten Wohnsitzes der Eheleute sein. Da endlich auch, wie

das Berufungsurteil zutreffend bemerkt, die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes,

Entsch. desselben Bd. 21 S. 239,

(die lediglich die Art der Veröffentlichung für einen Kaufmann, der die Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat, zum Gegenstande hat und bei der Änderung des Wohnortes die Wiederholung der Eintragung in dem Handelsregister des neuen Wohnortes für erforderlich erklärt) in keiner Weise für die Zuständigkeit des Beklagten spricht, so läßt sich das Ergebnis, zu welchem das Berufungsgericht gelangt ist, daß der Beklagte aus den gesetzlichen Bestimmungen nach den Kenntnissen, die sein Amt erfordere, bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit die Unzuständigkeit des Amtsgerichtes Prötkuls zur Vornahme der Veröffentlichung des Vertrages vom 17. Mai 1888 habe erkennen müssen, rechtlich nicht beanstanden. Das Berufungsgericht hat damit gehörig festgestellt, daß dem Beklagten ein mäßiges Versehen zur Last falle (§ 20 A.L.R. I. 3).

In dem eigenen Verhalten der Klägerin und ihres Ehemannes, daß sie nicht selbst, als sie im Bezirke des Amtsgerichtes Syd ihren Wohnsitz nahmen, bei dem dortigen Amtsgerichte den Vertrag zum Zwecke der Veröffentlichung vorlegten, sieht das Berufungsgericht keinen Grund zur Entlastung des Beklagten, da der Beklagte, wie das Berufungsgericht durch die Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, dem Ehemanne der Klägerin unmittelbar nach der Aufnahme der Verhandlung über die Anerkennung des Ausschließungsvertrages auf dessen Frage, ob er bei dem Amtsgerichte Syd noch etwas zu veranlassen habe, erwidert hat: „Nein, das geschieht alles von hier aus.“ Das Berufungsgericht findet hiernach in dem Verhalten der Klägerin und ihres Ehemannes höchstens ein geringes Versehen. Auch in dieser Ausführung ist eine Rechtsnormverletzung nicht erkennbar, und es trifft nicht zu, daß der Beklagte hier, wie die Revision vermeint, lediglich einen ihn gemäß § 219 A.L.R. I. 13 nur für grobes Versehen verantwortlich machenden Rat erteilt habe; denn die Auskunft, die der Beklagte erteilte, bildete einen Teil seiner richterlichen Pflichten und machte ihn daher gemäß §§ 88. 89 A.L.R. II. 10 verantwortlich.“...